Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 581
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)

vom 17. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. November 2020)

zum Thema:

Drohnen — eine Gefahr für den Luftverkehr?

und **Antwort** vom 07. Dez. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Burkard Dregger (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 581
vom 17. November 2020
über Drohnen – eine Gefahr für den Luftverkehr?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:
Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann.

Gemäß § 4 des Bundespolizeigesetzes obliegt der Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs nach den §§ 3, 5, 9 Absatz 1a und § 10a Absatz 2 des Luftsicherheitsgesetzes, soweit diese Aufgaben nach § 16 Absatz 3a und 3b des Luftsicherheitsgesetzes in bundeseigener Verwaltung ausgeführt werden, der Bundespolizei. Für die Angelegenheiten der Bundespolizei ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zuständig.

Der ehemalige Flughafen Schönefeld befindet sich wie der Flughafen Berlin-Brandenburg im Bundesland Brandenburg. Polizeiliche Aufgaben am Flughafen Schönefeld, die nicht in die Zuständigkeit der Bundespolizei fallen, obliegen der Polizei Brandenburg. Für Angelegenheiten der Polizei Brandenburg ist das Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) des Landes Brandenburg zuständig.

Der Senat nimmt grundsätzlich nicht Stellung zu Sachverhalten, die in die Zuständigkeit eines anderen Bundeslandes oder einer Bundesbehörde fallen.

1. Wie oft wurde der Flugverkehr in den Jahren von 2017 bis 2020 auf den Flughäfen Tegel und Schönefeld bzw. im Anflug dorthin oder Abflug von dort durch Drohnen gestört oder gefährdet?

Die Deutsche Flugsicherung (DFS) erhebt sämtliche Zahlen zu Vorfällen mit Drohnen an allen deutschen Flughäfen und veröffentlicht diese periodisch in einem Drohnenreport. Der Drohnenreport dokumentiert die der DFS bekannten Behinderungen von Luftfahrzeugen durch unbemannte Luftfahrzeugsysteme (UAS), ferngesteuerte Luftfahrtsysteme (RPAS) oder Modellflugzeuge. Diese Behinderungen werden von den Flugzeugführenden während des Fluges gemeldet bzw. durch die Flugzeuglotsenden im Luftverkehrskontrollturm festgestellt und über das Meldewesen der DFS verarbeitet.
Im Drohnenreport werden sämtliche Meldungen erfasst. Dabei muss es sich örtlich gesehen nicht direkt um das Gelände des Flughafens oder den entsprechenden Flugbeschränkungsbereich handeln, sondern kann einen weiter entfernten Anflug eines Verkehrsflugzeuges auf einen Flughafen betreffen. Diese Meldung wird dann u. U. dem

Zielflughafen zugeordnet. Eine Konkretisierung in Störungen oder Gefährdungen wird nicht vorgenommen.
Im Drohnenreport der DFS sind mit Stand 30. September 2020 folgende Zahlen zu Behinderungen von Luftfahrzeugen erhoben worden:

2017	Behinderungen
Flughafen Tegel	11
Flughafen Schönefeld	5
Gesamt	16

2018	Behinderungen
Flughafen Tegel	17
Flughafen Schönefeld	9
Gesamt	26

2019	Behinderungen
Flughafen Tegel	15
Flughafen Schönefeld	4
Gesamt	19

2020 (Zeitraum 01.01. – 30.09.)	Behinderungen
Flughafen Tegel	5
Flughafen Schönefeld	3
Gesamt	8

Die Informationssammelstelle Drohnen der Polizei Berlin erfasst polizeiinterne Meldungen zu Drohnenvorfällen. Dort wurden mit Stand 07. September 2020 folgende Sichtungen von Drohnen bzw. Beeinträchtigungen des Flugbetriebs an den Flughäfen Schönefeld und Tegel durch Drohnen bekannt:

2017	Sichtungen / Beeinträchtigungen
Flughafen Tegel	7
Flughafen Schönefeld	0
Gesamt	7

Bei zwei der gemeldeten Vorfälle im Jahr 2017 kam es zu Auswirkungen auf den Flugverkehr. Dabei musste in einem Fall ein Rettungshubschrauber einer Drohne ausweichen. Bei dem anderen Vorfall wäre es beinahe zu einem Zusammenstoß zwischen einer Drohne und einem Rettungshubschrauber gekommen.

2018	Sichtungen / Beeinträchtigungen
Flughafen Tegel	1
Flughafen Schönefeld	0
Gesamt	1

Es kam bei dem gemeldeten Vorfall im Jahr 2018 zu keiner Beeinflussung des Flugbetriebs.

2019	Sichtungen / Beeinträchtigungen
Flughafen Tegel	6
Flughafen Schönefeld	0
Gesamt	6

Bei einem der gemeldeten Vorfälle im Jahr 2019 musste der Flugverkehr auf Grund eines beinahe entstandenen Zusammenstoßes zwischen einem Hubschrauber und einer Drohne

über dem Flugfeld unterbrochen werden. Bei einem weiteren Vorfall kam es zu einer Unterbrechung des Flugverkehrs und der Umleitung eines Leichtflugzeugs.

2020 (Zeitraum 01.01. – 07.11.)	Sichtungen / Beeinträchtigungen
Flughafen Tegel	3
Flughafen Schönefeld	1
Gesamt	4

Bei allen vier bisherigen gemeldeten Vorfällen im Jahr 2020 kam es zur Unterbrechung des Flugverkehrs. Bei einem Vorfall mussten zudem zwei Leichtflugzeuge umgeleitet werden.
Die durch die DFS und die Polizei Berlin erhobenen Daten weichen auf Grund unterschiedlicher Erfassungen und interner Meldungen voneinander ab.

2.Wie viele Strafverfahren wegen welcher Delikte wurden aufgrund dieser Störungen und Gefährdungen geführt und mit welchem Ergebnis beendet?

Zu 2.:
Da der Erfassungsgrund „Gefährlicher Eingriff in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr“ im polizeilichen Informationssystem eine Vielzahl von Straftaten umfasst und keine automatisierte statistische Auswertung hinsichtlich eines strafrechtlichen Gebrauchs von Drohnen bzw. unbemannten Flugobjekten erfolgt, liegen dem Senat hierzu keine belastbaren Zahlen vor.

3. Welchen Behörden obliegt die Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit Gefährdungen des Flugverkehrs durch Drohnen?
4. Welche Verpflichtungen treffen die Betreiber von Flughäfen?

Zu 3. und 4.:
Der Bundespolizei obliegt die Zuständigkeit für die Abwehr des unerlaubten Drohnenbetriebes auf bzw. über dem Flugplatzgelände. Außerhalb des Flughafengeländes, wie etwa bei dem Anflug auf einen Flugplatz, liegt die Zuständigkeit bei der jeweiligen Landespolizei.
Den Betreibenden von Flughäfen obliegt in diesem Zusammenhang keine Verpflichtung zur Detektion und Abwehr unbemannter Luftfahrtsysteme.

5. Welche technischen Verfahren werden am Flughafen Schönefeld eingesetzt, um Drohnen im Bereich des Flughafengeländes zu sichten?
6. Welche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr werden am Flughafen Schönefeld nach einer Drohnensichtung im Bereich des Flughafengeländes eingeleitet?
7. Werden am Flughafen Schönefeld neue Abwehrsysteme wie z.B. das Drohnen-Detektionssystem vom Frankfurter Flughafen getestet?

Zu 5., 6. und 7.:
Im Bereich des Landes Berlin im Nahbereich des Flughafens Berlin-Brandenburg kommen keine derartigen Verfahren zum Einsatz. Hinsichtlich der Maßnahmen der Bundespolizei oder der Polizei Brandenburg wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

8. Wie schätzt der Senat die Terrorgefahr am Flughafen Schönefeld durch den Einsatz von Drohnen ein?

Zu 8.:
Für Deutschland und Berlin besteht eine generelle abstrakt hohe Gefährdung aus dem Bereich des islamistischen Terrorismus, die sich in Form von Gewalttaten gegen staatliche und zivile Ziele konkretisieren kann. Eine besondere Thematisierung der Verwendung von Drohnen für Terroranschläge am Flughafen Schönefeld durch jihadistische Gruppierungen ebenso wie ihr Einsatz bei terroristischen Operationen in Europa ist nicht bekannt. Drohnen werden jedoch in Publikationen der Terrororganisation „Islamischer Staat“ als mögliches Mittel für Terroranschläge auch in Europa thematisiert. Die in letzter Zeit beobachteten

Vorgehensweisen lassen dies aber weniger wahrscheinlich als andere Mittel (wie z. B. Überfahrtaten oder Messerattacken durch Einzelpersonen) erscheinen.

Berlin, den 07. Dezember 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport